



Kammerhofer GmbH  
Kirchweg 20  
8051 Graz-Gösting

Magistrat der Stadt Wien  
Magistratsabteilung 36 Technische  
Gewerbeangelegenheiten,  
behördliche Elektro- und  
Gasangelegenheiten, Feuerpolizei  
und Veranstaltungswesen  
Dresdner Straße 73-75  
A 1200 Wien  
Tel. (+43 1) 40 00- 36 110  
Fax (+43 1) 40 00-99- 36 110  
E-mail: post@ma36.wien.gv.at  
www.wien.at/wirtschaft/gewerbe/technik/

M36/24632/2012/  
Aluzelt (Fabrikat Höcker – 10 m)  
Eignungsfeststellung

Wien, 25.09.2012

**Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme gemäß § 45 Abs. 3 des Allgemeinen  
Verwaltungsverfahrensgesetzes, BGBl Nr. 51/1991 i.d.g.F., (AVG).**

Sehr geehrter Herr Kammerhofer!

In der Sache: Eignungsfeststellung Abänderung Aluzelt (Fabrikat Höcker – 10 m)  
Wanderbetrieb, wird Ihnen als Partei nun abschließend das Parteiengehör gewährt und es wird  
Ihnen die Beschreibung und Auflagen gemäß § 21 Abs. 7 des Wiener Veranstaltungsgesetzes,  
LGBl. Nr. 12/1971 i.d.g.F., zur allfälligen Stellungnahme **mit der Bitte um ehestbaldige  
Rückmeldung bis 12.10.2012** zur Kenntnis gebracht.

**Im Bescheid wird folgende Beschreibung der Abänderung aufgenommen werden:**

Der Bescheid MA 35-V/149/92 vom 12. Jänner 1993 wird dahingehend abgeändert, dass die  
Auflagenpunkte 1), 7), 18) und 24) aufgehoben werden und durch die Auflagenpunkte 9) bis  
12) dieses Bescheides ersetzt werden.

Ansonsten erfolgen keine Änderungen gegenüber dem Grundbescheid.

**Gemäß §21 Abs. 7 des Wiener Veranstaltungsgesetzes LGBl. Nr. 12/1971 idgF. werden  
folgende Auflagen vorgeschrieben:**

**Anforderungen an den Aufstellungsplatz:**

- 1) Das Veranstaltungsgelände ist von Gegenständen, durch die eine Gefährdung von  
Personen gegeben ist, zu säubern. Gefahrbringende Bodenunebenheiten und  
Niveauunterschiede sind zu beseitigen bzw. einzuebnen oder so abzusichern (durch  
Abschränkungen o.ä.), dass keine Personen gefährdet werden.
- 2) Hydranten sind in einem ausreichenden Umfang freizuhalten, sodass der ungehinderte  
Zugang zu ihnen gewährleistet ist.

- 3) Die Anlage darf nur auf eingeebneten Flächen aufgestellt werden. Niveauunterschiede vom Gelände zum Einstiegspodest sind mit Stufen gleicher Höhe oder Rampen mit einer max. Neigung von 1:10 auszugleichen. Die Anlage ist unverrückbar aufzustellen bzw. zu verankern (z.B.: Abspannseile, Erdanker und dgl.).
- 4) Bei der Aufstellung von Motoren, Kompressoren, Heizgeräten o. ä. sind zur Vermeidung der Verunreinigung des Bodens ausreichend große Auffangtassen, deren Fassungsvermögen den Tankinhalt des jeweiligen Gerätes aufnehmen können, vorzusehen.
- 5) Für Einsatzfahrzeuge ist ein entsprechend breiter Fahrstreifen als Zufahrt zum Pagodenzelt freizuhalten.
- 6) Durch den Betrieb oder den Besuch der Anlage darf der öffentliche Verkehr nicht behindert werden.
- 7) Durch geeignete Maßnahmen (z.B. Abdecken- erforderlichenfalls befahrbar ausgeführt, Eingraben o.ä.) sind Stromversorgungskabel, Versorgungsleitungen und dgl. so zu verlegen, dass durch sie keine Stolpergefahr für Personen besteht. Bei Verlegung über Gehwegen sind sie mind. 3,00 m, über sonstigen Verkehrsflächen (Straßen) mind. 5,50 m über dem Boden zu führen.
- 8) Bei Dunkelheit sind sowohl die Anlage als auch die Verkehrswege bis zur Straße ausreichend elektrisch zu beleuchten.

#### **Anforderungen an die Befundvorlage:**

- 9) Bei jeder Zeltaufstellung ist vor Inbetriebnahme die Stand- und Betriebssicherheit des Zeltes von einem befugten Fachmann überprüfen zu lassen. Der Befund ist in der Veranstaltungsstätte aufzubewahren und den Organen der Behörde auf Verlangen zur jederzeitigen Einsichtnahme vorzulegen.
- 10) Die elektrischen Anlagen sind nach den Vorschriften der Elektrotechnik herzustellen, instandzuhalten und zu betreiben sowie an jedem neuen Standort durch einem befugten Fachmann überprüfen zu lassen. Die Metallkonstruktion des Zeltes ist an zwei voneinander unabhängigen Stellen zu erden und mit der Schutzerde zu verbinden. Der Befund ist in der Veranstaltungsstätte aufzubewahren und den Organen der Behörde auf Verlangen zur jederzeitigen Einsichtnahme vorzulegen.
- 11) Podien müssen eine Tragfähigkeit von  $5\text{kN/m}^2$  ( $500\text{kg/m}^2$ ) haben. Der Befund eines befugten Fachmannes über die Tragfähigkeit und die fachgemäße Ausführung von Podien ist in der Veranstaltungsstätte aufzubewahren und den Organen der Behörde auf Verlangen zur jederzeitigen Einsichtnahme vorzulegen. Der vordere Rand von Podien ist auffallend zu kennzeichnen, die übrigen freien Ränder und die Zugangsstiegen sind mit Geländern bzw. Anhaltestangen zu versehen. Podien für Publikum sind, ausgenommen Zu- und Abgänge, allseitig mit Geländern zu versehen.

Sachbearbeiter:  
Ing.<sup>in</sup> Meduna e.h.  
Tel. 01/4000/36344

BESCHEIDSAMMLUNG

MAGISTRAT DER STADT WIEN  
Magistratsabteilung 35  
Allgemeine baubehördliche Angelegenheiten  
1200 Wien, Dresdner Straße 75  
Tel. 35-66-11  
Telefax: 35 66 11/411

MA 35-V/149/92

Wien, 12. Jänner 1993  
DVR: 0000191

KAMMERHOFER Heinz

ALUZELT (Fabrikat Höcker - 10 m)  
Wanderbetrieb  
Eignungsfeststellung

B E S C H E I D

Gemäß § 21 des Wiener Veranstaltungsgesetzes 1971, LGBI. für Wien Nr. 12 wird die Eignung des Aluzeltes der Herrn Heinz Kammerhofer zur Aufstellung auf hiefür von der MA 35-V genehmigten Standorten in Wien nach Maßgabe der mit dem Sichtvermerk versehenen Standberechnung für

Vorträge und musikalische Darbietungen und  
Tanzvorführungen

festgestellt.

Beschreibung:

Das 10 m breite Zelt in Aluminiumbauweise hat einen Binderabstand von 5 m und kann beliebig verlängert werden. Die Firsthöhe beträgt 4,5 m, die Traufenhöhe 2,4 m. Die Rahmenkonstruktion werden in der Dachebene durch Pfetten verbunden und durch Windverbände stabilisiert. Für die Aufnahme von Schneelasten ist das Zelt nicht geeignet.

Die Verankerung der Rahmen im Boden erfolgt durch Erdanker. Im Zelt wird fallweise ein Musikerpodium aufgebaut.

Vorgeschrieben wird:

1.) Podien müssen eine Tragfähigkeit von  $5 \text{ kN/m}^2$  ( $500 \text{ kg/m}^2$ ) haben. Der Befund eines befugten Fachmannes über die Tragfähigkeit und die fachgemäße Ausführung von Podien ist bei der Kollaudierung vorzulegen. Der vordere Rand von Podien ist auffallend zu kennzeichnen, die übrigen freien Ränder und die Zugangsstiegen sind mit Geländern bzw. Anhaltstangen zu versehen. Podien für Publikum sind, ausgenommen Zu- und Abgänge, allseitig mit Geländern zu versehen.

- 2.) Dekorationen sind auf Podien nicht zulässig. Alle Holzteile müssen gehobelt und mit Flammenschutzanstrich versehen sein. Die Verwendung offenen Lichtes und feuergefährlicher Gegenstände ist auf Podien verboten. Rauchen ist auf Podien nicht gestattet.
- 3.) Die Zeltplane muß mindestens schwer brennbar gemäß ÖNORM B 3800 Teil 1 ausgeführt sein.
- 4.) Die zur Ausschmückung verwendeten Materialien müssen zumindest schwer brennbar sein.
- 5.) Verkehrswege im Zelt und bis zur Straße oder an Straßen angrenzende Freiflächen sind während Veranstaltungen mit elektrischem Licht ausreichend zu beleuchten.
- 6.) Neben der Hauptbeleuchtung muß eine von dieser unabhängige Beleuchtung vorhanden sein, welche bei Dunkelheit bei Ausfall der Hauptbeleuchtung die Verkehrswege bis ins Freie ausreichend beleuchtet und ab Versagen der Hauptbeleuchtung mindestens 1 Stunde den Betrieb gewährleistet. Die Umschaltung muß automatisch innerhalb von 5 Sekunden erfolgen, es sei denn die Hauptbeleuchtung und die zuvor beschriebene "Ersatzbeleuchtung" werden von zwei voneinander unabhängigen Stromquellen (Aggregaten) versorgt und sind gleichzeitig ständig in Betrieb. Anstatt dieser "Ersatzbeleuchtung" kann auch eine Notbeleuchtung gemäß Wiener Veranstaltungsstättengesetz 1978 betrieben werden.
- 7.) Die elektrischen Anlagen sind nach den Vorschriften der Elektrotechnik herzustellen, instandzuhalten und zu betreiben sowie an jedem neuen Standort durch einen befugten Fachmann überprüfen zu lassen. Der Befund hierüber ist auf amtlichem Vordruck (VD 390) der MA 35-V spätestens bei der Kollaudierung jeweils vorzulegen. Die Metallkonstruktion des Zeltes ist an zwei voneinander unabhängigen Stellen zu erden und mit der Schutzerde zu verbinden.
- 8.) Stromversorgungskabel, Versorgungsleitungen und dgl. sind so zu verlegen, daß durch sie keine Stolpergefahr für Personen besteht; sie sind einzugraben oder für gefahrloses Begehen abzudecken bzw. außerhalb der Reichweite der Besucher zu führen.
- 9.) Ausgänge müssen während Veranstaltungen offen, Verkehrswege zu den Ausgängen unverstellt sein. Ausgänge, die zur Benützung der Besucher bestimmt sind, müssen sofern sie nicht als solche zweifelsfrei erkennbar sind, deutlich (z.B. durch Beschriftung oder Notbeleuchtung) gekennzeichnet sein. Vorhänge und Planen in Verkehrswegen sind verboten.
- 10.) Für eine ausgiebige Lüftung des Zeltes ist vorzusorgen.
- 11.) Für die Besucher ist die Möglichkeit der Benützung von Abortanlagen sicherzustellen; diese sind entsprechend zu beschriften und zu beleuchten sowie stets rein und benützungsfähig zu erhalten.
- 12.) Bei Tischaufstellung ist für Sessel und Bänke ein Abstand von 60 cm von der Tischkante bis zur Sessellehne bzw. Bankreihen gemessen, anzunehmen. Jeder Tisch muß von einem unverstellten, mindestens 60 cm breiten Gang direkt erreichbar sein. Nach jeder vierten Tischreihe sind 1,20 m breite Verkehrswege vorzusehen. Die Breite der zu Ausgängen führenden Gänge müssen der darauf angewiesenen Personenzahl entsprechen, jedoch mindestens eine unverstellte Durchgangsbreite von 1,20 m haben.

13.) Bei den Ausgängen und auf dem Podium ist je ein Handfeuerlöscher (Brandklasse A, 10 l naß) bereitzuhalten.

Handfeuerlöscher müssen den Bestimmungen der ÖNORM F 1050 entsprechen und sind längstens alle zwei Jahre von Fachkundigen überprüfen zu lassen. Die Überprüfung ist mit der Angabe der Zeit ihrer Vornahme in geeigneter Art nachzuweisen.

14.) Durch die Veranstaltung dürfen Nachbarn und Anrainer nicht in unzumutbarer Weise belästigt werden.

15.) Im Zelt dürfen nur elektrisch betriebene Brat-, Koch- bzw. Grillgeräte verwendet werden.

16.) Im Zelt ist das Aufstellen von Abfallbehältern aus brennbaren Materialien verboten.

17.) Die Zeltplanen sind stets in gestrafftem Zustand zu halten, sodaß sich keine Wassersäcke bilden können.

18.) Bei jeder Zeltaufstellung ist vor Inbetriebnahme die Stand- und Betriebssicherheit des Zeltes von einem befugten Fachmann überprüfen zu lassen. Der Befund hierüber ist spätestens bei der Kollaudierung der MA 35-V vorzulegen.

19.) Beim Aufbau des Zeltes sind von einem dazu befugten Ziviltechniker oder Fachmann gleicher Qualifikation zusätzliche Maßnahmen vorzusehen, falls es zu einer Überschreitung der der statischen Berechnung zugrunde gelegten max. Windgeschwindigkeit von 63 km/h kommen kann. Diese Maßnahmen sind in dem vor jeder Zeltaufstellung zu erstellenden Befund bekanntzugeben.

20.) Bei Gewitter oder Sturm ist der Betrieb im Zelt einzustellen und Personen zum Verlassen des Zeltes und der näheren Umgebung des Zeltes anzuhalten.

21.) Für die Erste Hilfeleistung bei Erkrankungen und Unfällen sind die erforderlichen Heilmittel und Behelfe in staubdichter Verwahrung beizustellen. Während der Veranstaltung muß eine mit der Ersten Hilfeleistung vertraute Person anwesend sein.

22.) Durch einen hierfür befugten Zivilingenieur oder Fachmann gleicher Qualifikation ist eine Prüfplakette mit o.a. Bescheidzahl der MA 35-V auf maßgebenden Konstruktionsteilen des Zeltes sichtbar anzubringen.

23.) Die den Betrieb betreffenden Bescheide, Pläne usw. sind zu sammeln und behördlichen Überwachungsorganen über Verlangen vorzulegen.

24.) Rechtzeitig vor jeder neuerlichen Aufstellung des Zeltes ist bei der MA 35-V um Kollaudierung schriftlich anzusuchen. Die Geschäftszahl dieses Eignungsfeststellungsbescheides ist anzugeben.

#### B E G R Ü N D U N G

Der dem Bescheide zugrunde gelegte Sachverhalt ist der eingereichten Standberechnung sowie dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung entnommen. Die vorgeschriebenen Auflagen sind in den angeführten Bestimmungen begründet.

**RECHTSMITTELBELEHRUNG**

Eine Berufung ist gemäß § 63 Abs. 4 AVG nicht mehr zulässig.

Aufmerksam gemacht wird, daß Veranstaltungen erst nach Erlangung der Berechtigung (Anmeldung bei der MA 7) durchgeführt werden dürfen, und daß die Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzgesetzes sinngemäß einzuhalten sind.

Ergeht an:

- 1.) Einschreiter: Herrn Heinz Kammerhofer (Zeltverleih),  
Kirchweg 20, 8051 Graz mit Standberechnung A

In Abschrift an:

- 2.) MA 35-V mit Standberechnung B
- 3.) Bundespolizeidirektion Wien AB
- 4.) MA 7-Anmeldestelle
- 5.) Bescheidsammlung

Für den Abteilungsleiter:

Dipl.Ing.Haschke e.h.  
Oberstadtbaurat

PAM/HEW